



# Qualifizierungsrichtlinie

## der Schiedsrichter im Spieljahr 2020/2021

### 1 Voraussetzung zur Qualifizierung

1.1 Zufriedenstellende bis sehr gute Ergebnisse als Schiedsrichter (im folgenden SR genannt) und -Assistent in den Beobachtungen des Kreisverbandes.

1.2 Teilnahme und Erfüllung der Normen in den Leistungsüberprüfungen durch den Schiedsrichter-ausschuss (im folgenden SRA genannt). Bei

- begründeter Nichtteilnahme wird ein Nachholtermin festgelegt;
- Nichterfüllung erfolgt bis zur Wiederholung und Erfüllung der Normen grundsätzlich kein Einsatz als SR und -Assistent in der eingestufteten Spielklasse
- Nichtablegung erfolgt bis zur Wiederholung und Erfüllung der Normen grundsätzlich kein Einsatz als SR und -Assistent

1.2.1 Athletiktest (gilt nicht als Weiterbildungslehveranstaltung)

#### Helsen-Test:

Kurzstrecke:

Es sind 6 Sprints von jeweils 40 Metern mit einer Pause von höchstens 90 Sekunden zwischen den Sprints in einer festgelegten Zeit zu absolvieren.

Geforderte Zeiten von SR der Kreisoberliga sowie der Coachinggruppe:

bis 35 Jahre: 7,0 Sekunden  
über 35 Jahre: 7,5 Sekunden

Langstrecke:

Auf das erste Kommando hin müssen die SR in der festgelegten Zeit 150 Meter zurücklegen. Danach bleibt ihnen eine bestimmte Zeit für 50 m Gehen. Die nächste Teilstrecke von 150 m ist wieder in der festgelegten Zeit zu absolvieren, gefolgt von erneut 50 m Gehen. Diese vier Strecken bilden eine Runde. Jeder SR muss sich vor dem Pfiff in der Gehzone befinden, welche markiert ist. Steht ein SR nicht mit mindestens einem Fuß in der Gehzone, gibt der jeweilige Beobachter ein Zeichen, worauf der SR anhalten muss. Die SR dürfen die Gehzone erst beim nächsten Pfiff verlassen.

Geforderte Zeiten von SR der Kreisoberliga:

150 Meter Laufen 40,0 Sekunden  
50 Meter Gehen 40,0 Sekunden  
Schiedsrichter bis 35 Jahre = 10 Runden / Schiedsrichter über 35 Jahre = 8 Runden

Geforderte Zeiten von SR der Coachinggruppe:

150 Meter Laufen 35,0 Sekunden  
50 Meter Gehen 40,0 Sekunden

Beim Helsen-Test werden zuerst die Kurzstrecke und dann die Langstrecke gelaufen. Wird die Sprintnorm bei der Kurzstrecke einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein siebenter Lauf möglich. Bei zwei gescheiterten Versuchen gilt der Helsen-Test als nicht bestanden. Bei der Langstrecke ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft, wobei die letzte Runde bestanden werden muss. Ansonsten gilt der Helsen-Test als nicht bestanden.

#### Cooper – Test:

Für die SR der Kreisliga und 1. Kreisklasse sind innerhalb einer Zeitspanne von 12 Minuten folgende Normen zu erfüllen:

bis 25 Jahre	2200 Meter
bis 35 Jahre	2000 Meter
bis 50 Jahre	1800 Meter
bis 62 Jahre	1400 Meter
über 62 Jahre	1200 Meter

1.2.2 Wird der Athletiktest zu den angebotenen Terminen nicht erfüllt, kann auf Antrag des SRA beim Vorstand des Kreisverbandes eine sofortige Rückstufung in eine tiefere Spielklasse erfolgen.

1.2.3 Teilnahme am Hausregeltraining (im folgenden HRT genannt) und pünktliche Abgabe

Alle SR des Kreisverbandes haben im Spieljahr zweimal ein HRT zu erfüllen. Durch den SRA sind dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Zustellung der Antworten des HRT an den zuständigen Korrektor kann per E-Mail erfolgen. Der Eingang der E-Mail wird dem SR bestätigt. Es sind grundsätzlich 15 Regelfragen schriftlich zu beantworten. Das HRT ist bestanden, wenn mindestens 70 Prozent von der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Für SR der Nachwuchsspielklassen sind 60 Prozent von der möglichen Gesamtpunktzahl ausreichend.

1.2.4 Bei Nichterfüllung erhält der SR in seiner eingestuften Leistungsklasse des Herrenbereiches bis zur erfolgreichen Ablegung des zusätzlichen HRT keine weiteren SR- und SR-Assistenten - Ansetzungen. Erfüllt ein SR den Wiederholungstest nicht, erfolgt Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse. Verspätete Einsendung (Datum des Poststempels oder Absendetermin der E-Mail darf nicht nach dem Tage des angegebenen Abgabetermins liegen) wird als Nichtteilnahme und demzufolge als Nichterfüllung des HRT gewertet.

1.3 Einhaltung der Anordnungen und Beschlüsse des SFV und der Festlegungen des SRA.

1.3.1 Über besondere Vorkommnisse, die eventuell vom Sportgericht zu behandeln sind, ist der Vorsitzende des SRA umgehend zu informieren.

1.3.2 Ein durch das Sportgericht gesperrter Spieler darf keine SR- bzw. SR-Assistenten -Tätigkeit ausüben. Der Betroffene hat die Pflicht, dies dem Vorsitzenden des SRA schnellstmöglich mitzuteilen.

1.3.3 Wurde durch den SRA gegen einen Schiedsrichter oder Beobachter ein Ordnungsgeld gemäß §13 SFV-Schiedsrichterordnung i.V.m. Anlage 5 der KVfZ-Finanzordnung verhängt, erfolgen weitere Ansetzungen erst nach Begleichung des Ordnungsgeldes.

1.3.4 Alle eingestuften höherklassigen SR ab Kreisliga müssen eine Schulung zur Thematik Kinderschutz / Patenschaftsbetreuung absolviert haben.

1.4 Erfüllung der Spielaufträge in allen Spielklassen.

1.4.1 Alle SR müssen eine E-Mail-Adresse vorweisen und per E-Mail kontinuierlich erreichbar sein.

1.4.2 Alle SR sind verpflichtet, die durch den SR-Ansetzer übertragenen Spielleitungen zu erfüllen. Kurzfristige Absagen sind grundsätzlich zu vermeiden und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen, andernfalls werden diese als Nichtantretungen gewertet. Kurzfristige Ansetzungen durch den SR-Ansetzer bzw. kurzfristige Absagen durch SR bzw. SR-Assistenten haben wöchentlich ab Donnerstag, 18 Uhr beiderseits nur mittels telefonischen Kontaktes (keine SMS, Whatsapp o.ä.) zu erfolgen. Sämtliche per E-Mail versendete Ansetzungen durch

den SR-Ansetzer sind durch die SR bzw. SRA umgehend zu bestätigen. Die Bestätigung darf nicht über Handy erfolgen. Begründete Ausnahmefälle (Montagearbeit, Probleme mit dem Internet bzw. mit dem Computer o.ä.), worüber der SR-Ansetzer informiert ist, ausgenommen. Nichtantretungen, die durch den SRA als unbegründet entschieden werden, sind dem Sportgericht des Kreisverbandes zwecks Einleitung eines Ordnungsverfahrens zu übergeben. Bei einem dreimaligen unbegründeten Nichtantreten innerhalb von zwölf Monaten erfolgt durch den SRA gegen den betreffenden SR ein Antrag beim Vorstand bzw. Sportgericht des Kreisverbandes auf Streichung von der SR-Liste.

- 1.4.3 SR und SRA dürfen Spielleitungen nur in Abstimmung mit den SR-Ansetzern übernehmen, wenn sie keinen offiziellen Spielauftrag erhalten haben.
- 1.4.4 Die SR übergeben einmal pro Spieljahr dem SR-Ansetzer innerhalb der festgelegten Frist den entsprechenden Rahmenterminplan über ihre Einsatzfähigkeit.
- 1.4.5 In Ergänzung der SRO des SFV § 6 Zi. 3 haben alle Schiedsrichter im ablaufenden Spieljahr mindestens 20 offizielle Spielaufträge als SR oder SR-Assistent zu absolvieren.
- 1.4.6 SR mit Einstufung im Herrenbereich müssen mindestens fünf Spiele in ihrer eingestuften Herren-Spielklasse absolvieren.
- 1.4.7 Alle eingestuften höherklassigen SR ab Kreisliga führen pro Spieljahr nachweislich mindestens eine SR-Betreuung durch. Eine Erstattung der Auslagen erfolgt nicht.
- 1.5 Wird für die SR der Kreisoberliga eine Halbzeittagung durchgeführt, so ist diese eine Pflichtveranstaltung. Nur SR, die den kompletten Lehrgang abschließen, werden für Kreis-Pokalansetzungen ab Halbfinale berücksichtigt.

## **2 Einstufung & Bewertung von Schiedsrichtern**

- 2.1 Alle Kreisoberliga-SR erhalten innerhalb eines Spieljahres mindestens zwei Beobachtungen in ihrer eingestuften Spielklasse (Meisterschafts- und Pokalspiele). Der auf dem letzten Platz stehende SR steigt am Spieljahresende grundsätzlich in die Kreisliga ab. Analog wird verfahren, wenn für einen SR eine zweimalige Beobachtung objektiv nicht möglich war. Im Falle, dass zwei bzw. mehr SR punktgleich den letzten Platz einnehmen bzw. durch Abstieg von SR aus der Landesklasse und Einstufung dieser in die Kreisoberliga, kann sich die Anzahl der Absteiger bis auf maximal drei SR erhöhen. SR, Beobachter und Funktionäre aus höherklassigen Verbänden nehmen am Ranking der Kreisoberliga nicht teil. Für SR, die ihre 1.Saison in der KOL pfeifen, kann von den o.g. Regelungen abgewichen werden, wenn objektive Gesichtspunkte dagegensprechen (z.B. Alter, Perspektive). Die endgültige Entscheidung trifft dazu auf Vorschlag des SRA der Vorstand des Kreisverbandes Fußball Zwickau.
- 2.2 Die Kreisliga-SR werden bei ihren Spielleitungen (Meisterschafts- und Pokalspiele) im Herrenbereich durch eingestufte Kreisbeobachter im Zeitraum von zwei Spieljahren mindestens zweimal leistungsmäßig beurteilt. Nach Abschluss der Saison 2020/21 können Schiedsrichter mit einem Punkteschnitt von 8,2 oder weniger durch den Schiedsrichterausschuss in die nächsttiefere Spielklasse abgestuft werden. Analog wird verfahren, wenn für einen SR eine zweimalige Beobachtung objektiv nicht möglich war.
- 2.3 Aus den Spielklassen unterhalb der Kreisliga werden durch den SRA vorrangig entwicklungsfähige SR auserwählt und entsprechenden Beobachtungen unterzogen. SR müssen bei Aufstieg in die 1. Kreisklasse bis zur Kreisliga mindestens 8,0 Punkte erreichen. Wird dies nicht erreicht, so entscheidet eine zweite Beobachtung. Wird bei der zweiten Beobachtung die erforderliche Punktzahl von 8,0 Punkten erzielt, so wurde die höhere Qualifikation erreicht.
- 2.4 Alle SR erhalten von ihren beobachteten Spielleitungen vom Beobachtungsverantwortlichen eine Kopie des Beobachtungsbogens per DFBNet.
- 2.5 Eine höhere Einstufung von SR kann nicht erfolgen, wenn die Sollzahl an Spielen in der eingestuften Spielklasse durch eigenes Verschulden, längere Unterbrechung der SR-Tätigkeit

bzw. Nichtansetzung wegen Verstößen gegen die Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes und der Fußball-Regeln nicht erreicht wird.

- 2.6.1 Auf Antrag beim SRA kann eine Einstufung als reiner Schiedsrichter-Assistent erfolgen. Dafür muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein.
- min. zehn Jahre aktiver Schiedsrichter
  - weiblich
  - min. 50 Jahre alt
  - ernsthafte gesundheitliche Einschränkungen
- 2.6.2 Die Anzahl der Plätze mit dieser Einstufung ist auf 15 beschränkt. Über die Einstufung entscheidet in letzter Instanz der SRA. Bei Nichterfüllung des SR-Soll kann die Einstufung im Folgejahr wieder aufgehoben werden.
- 2.7 Erhalten Schiedsrichter-Assistenten bei zwei Beobachtungen innerhalb einer Saison eine Punktzahl von unter 8,0 erfolgt für drei Monate keine Einsätze als Assistent in dieser oder höheren Spielklassen.

### **3 Ausscheiden von SR**

- 3.1 Die SR-Tätigkeit endet:
- in der Kreisoberliga am Ende des Spieljahres, wenn im Spieljahr das 57. Lebensjahr vollendet wird.
  - in der Kreisliga am Ende des Spieljahres, wenn im Spieljahr das 62. Lebensjahr vollendet wird.
  - in der 1. Kreisklasse am Ende des Spieljahres, wenn im Spieljahr das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Für alle drei Spielklassen gilt, dass eine weitere SR-Tätigkeit in den entsprechenden darunterliegenden Spielklassen möglich ist.

- 3.2 Aus den ausscheidenden SR sind durch den SRA geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifizierung einzusetzen.

### **4 SR-Beobachter**

- 4.1 Die Auswahl der Kreisbeobachter wird durch den SRA nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Das sind u.a. die Verfügbarkeit, die Qualität der Beobachtungsberichte und ihre pünktliche Einsendung (3. Tag nach dem Spiel).
- 4.2 Die Anzahl der Kreisbeobachter wird pro Spieljahr auf 15 begrenzt, um dem Umstand gerecht zu werden, dass bei Realisierung von mindestens 15 Beobachtungen/Betreuungen im Spieljahr, ein Beobachter zum SR-Soll seines Vereines gezählt werden kann. Als Kreisbeobachter gilt, wer ausschließlich als Beobachter tätig und als SR nicht mehr aktiv ist.
- 4.3 Eine Neuaufnahme als Kreisbeobachter ist nur möglich, wenn eine min. zehnjährige SR/SR-Assistenten Tätigkeit nachgewiesen, eine E-Mail-Adresse vorhanden ist und der Beobachtungsbericht mittels elektronischer Medien geschrieben und versandt werden kann.
- 4.4 Beobachter werden nur eingestuft, wenn sie an der jährlichen Kreisbeobachterfortbildung teilgenommen und die zwei jährlichen Hausregeltrainings erfolgreich (mindestens 75% von der möglichen Gesamtpunktzahl) absolviert haben.
- 4.5 Alle eingestufteten SR-Beobachter, die auch aktive SR sind, haben im Zeitraum des Spieljahres mindestens drei Beobachtungen/Betreuungen durchzuführen. Bei Nichteinhaltung der Forderung und unter Berücksichtigung der objektiven Gründe, kann durch den SRA gegen den

betreffenden Beobachter ein Antrag beim Vorstand des KVFZ auf Streichung von der Beobachterliste erfolgen. Ausnahme bilden höherklassige Beobachter.

**Die Qualifizierungsrichtlinie wurde vom Vorstand des KVF Zwickau am 30.07.2020 bestätigt und trägt für alle Schiedsrichter und Vereine verbindlichen Charakter. Sie tritt am 01.08.2020 in Kraft.**

**Grundlage dieser Qualifizierungsrichtlinie ist die jeweils aktuelle Fassung der Schiedsrichterordnung des SFV.**